

## **Alternativer Menschenrechtsbericht 2013 Stellungnahme EP; Mrb**

**Grundsätzliche Anmerkung:** Der alternative Menschenrechtsbericht 2013 befasst sich erneut ausschließlich mit Themen des Ausländer- und Asylrechts. In vielen Bereichen wird grundsätzliche Kritik geübt und es werden politische Forderungen aufgestellt.

Deshalb sollte in diesem Zusammenhang richtigerweise von einem Flüchtlingsbericht gesprochen werden, da gerade in Nürnberg die Menschenrechtsarbeit als Querschnittsaufgabe die menschenrechtliche Dimension aller Bereiche der Kommunalpolitik und des Verwaltungshandelns erfasst. Deshalb stehen im Blickpunkt menschenrechtlicher Betrachtung nicht alleine Flüchtlinge, auch wenn es sich bei ihnen um eine besonders vulnerable Gruppe handelt.

Gerade, weil Nürnberg mit seinem Leitbild den Menschenrechtsschutz sehr ernst nimmt und dies sich auch durch den Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern weltweit manifestiert, sollten die unterschiedlichen Bereiche des Engagements nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Dass beim Thema Flüchtlinge und Asylsuchende die einzelnen Akteure unterschiedliche, häufig sogar gegenläufige Positionen vertreten und verhandeln, liegt in der Natur der Sache. Während hoheitliche Akteure wie die Ausländerbehörden oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gesetzliche Regelungen vollziehen, verstehen sich Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen als „anwaltschaftliche Vertretungen“ für die Interessen der Schutzsuchenden. Nicht selten kommt es dabei zu heftigen Kontroversen. Oft jedoch lassen sich generelle Fragestellungen im kontinuierlichen Dialog zwischen den Akteuren beantworten und können so Klarheit für die Aktiven und Lösungen für die Betroffenen bringen.

Dies geschieht seit dem Frühjahr 2012 am Runden Tisch für Flüchtlingsfragen. Koordiniert und moderiert von der Leiterin des Menschenrechtsbüros treffen sich seit dem Frühjahr 2012 Vertreterinnen und Vertreter des Ausländer- und Jugendamts der Stadt Nürnberg, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, des UNHCR, des Bündnis Aktiv für Menschenrechte und der Asyl- und Flüchtlingsberatung der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und aus der Zivilgesellschaft, der Beauftragte für Diskriminierungsfragen, sowie – anlassbezogen – weitere Akteure im Vierteljahresturnus. Die bisher diskutierten Themen reichen von Problemen der Familienzusammenführung über die Zulassung zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bis hin zu Fragen des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik im Rahmen der Dublin-II-Verordnung. Ergebnisse ebenso kontroverser wie konstruktiver Diskussionen waren zum Beispiel das Verfassen von gemeinsamen Schreiben an das Auswärtige Amt oder an das JobCenter oder Verfahrensabsprachen zur Erleichterung von Antrags- und Genehmigungsprozessen.

So wurden auch einige der im Alternativen Menschenrechtsbericht vorgestellten Fragestellungen ausführlich am Runden Tisch erörtert. Konkrete Bezüge zur Handlungsweise der Ausländerbehörde am Einwohneramt der Stadt Nürnberg werden in der Folge kurz dargestellt und aus hiesiger Sicht kommentiert:

- **Seite 12: Vorwort von Pfarrer Kuno Hauck:**

Hier wird u.a. der Nürnberger Ausländerbehörde vorgeworfen, im Rahmen von Kirchenasylfällen einzelnen Unterstützern „mit der Kriminalpolizei gedroht“ zu haben und diese unter „Generalverdacht“ zu stellen. Dies wurde als „Einschüchterungsversuch“ eingeordnet.

Diese Darstellung ist falsch; dem wurde auch bereits entgegengetreten und die Lage klar gestellt. Die tatsächliche Situation fand dann leider keinen Eingang in den alternativen Menschenrechtsbericht.

Hintergrund war, dass die Ausländerbehörde im Rahmen eines Kirchenasyls von der Polizei über einen Kirchenwechsel informiert wurde (und nicht anders herum).

Die beiden beteiligten Kirchengemeinden hatten selbst die Polizei informiert, diese wurde daraufhin tätig.

- **Seite 16; „Menschliche Tragödien im Dublin-Verfahren“:**

Hintergrund war hier eine Reihe von zeitnahen sogenannten „Aufgriffsfällen“ durch die Polizei im August 2013 (9 Fälle). Hierbei wurden Asylgesuche bei der polizeilichen Vernehmung gestellt; diese wurden durch das Amtsgericht Nürnberg bzw. Erlangen an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitergeleitet; eine entsprechende Eröffnung an die Betroffenen ist bei Gericht erfolgt.

Die Ausländerbehörde Nürnberg war als zuständige Ausländerbehörde für die Haftfrage verantwortlich. Nachdem in all diesen Fällen Asylverfahren in Ungarn betrieben wurden, es sich damit um Fälle nach „Dublin II“ handelte (die Asylverfahren waren also in Ungarn zu betreiben, eine Asylantragstellung in Deutschland grundsätzlich nicht möglich) und die Betroffenen in der gerichtlichen Anhörung erklärten, keinesfalls nach Ungarn zurück zu wollen, war Sicherungshaftantrag erforderlich, um ein Untertauchen zu verhindern.

Diese Fälle würden aufgrund geänderter Praxis des BAMF heute nicht mehr auftreten, nachdem eine Rückführung nach Ungarn nicht mehr in Betracht kam, wurden die Betroffenen unmittelbar aus der Haft entlassen.

Wie auf Seite 18 des alternativen Menschenrechtsberichtes dargestellt, wurde der dieser Praxis zugrunde liegende Erlass des Bundesinnenministeriums (BMI) Mitte 2013 aufgehoben. Seither gibt es im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Nürnberg keine solchen Fälle mehr. Dies wurde zudem bereits am „Runden Tisch Flüchtlinge“ klargestellt.

- **Seiten 24ff. „...der Fall Abdi“:**

Über den o.g. Fall wurde zum damaligen Zeitpunkt ausführlich in den Medien berichtet. Herr Oberbürgermeister Dr. Maly hat zudem in persönlichen Schreiben an Unterstützer (u.a. auch Verfasser des alternativen Menschenrechtsberichtes) die Situation grundsätzlich dargelegt.

Es handelt sich auch hier um einen Fall gem. „Dublin II“.

Der konkrete Vorwurf auf Seite 27, dass durch die Ausländerbehörde Nürnberg bewusst medizinische und therapeutische Notwendigkeiten unberücksichtigt blieben, ist falsch.

Vielmehr wurde die medizinische/therapeutische Situation durchgehend beachtet. Dies ergibt sich auch aus den Beschwerdebeschlüssen des LG Landshut:

„Auch ist davon auszugehen, dass der Betroffene flugtauglich und reisetauglich ist. Bereits durch das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg wurde mit gutachterlicher Stellungnahme vom 14.02.2012 die Flug- bzw. Reisefähigkeit bestätigt. Bei dieser Untersuchung war bereits die Krankheit bzw. der Krankheitsverlauf, insbesondere die posttraumatische Belastungsstörung sowie die Angst und depressive Störung des Betroffenen, bekannt. Die Flug- und Reisetauglichkeit wurde unter dem 14.02.2012 auch von einer Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie festgestellt. Auf diese fachärztliche Stellungnahme wird vollumfänglich verwiesen. Zutreffend ist, dass der Betroffene im weiteren Verlauf in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 16.03.2012 in stationärer Behandlung im Klinikum Nürnberg war. Insoweit liegen Krankenunterlagen vor. Auch ein ärztliches Attest vom 12.03.2012 des Klinikums Nürnberg wurde vorgelegt. Dort ist wiederum angegeben, dass der Betroffene an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, wobei eine mittelschwer ausgeprägte rez. depressive Störung im Mittelpunkt stehe, welche medikamentös behandelt werde. Diese sind jedoch keine zusätzlichen Erkenntnisse, welche auf eine Flug- oder Reiseuntauglichkeit hinweisen würden. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen waren bereits bei der gutachterlichen Stellungnahme durch das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg vom 14.02.2012 bekannt. Vielmehr muss auch gesehen werden, dass dem Betroffenen zuletzt von der JVA München unter dem 09.05.2012 von Dr. XXX, Medizinaloberärztin, Flugreisetauglichkeit bestätigt wurde. Auch im Rahmen der Anhörung am 10.05.2012 ergaben sich keine anderen Erkenntnisse. Der Betroffene wies zwar auf seine gesundheitlichen Beschwerden hin, ebenso Frau XXX, welche von ihm im Rahmen der Anhörung bevollmächtigt wurde. Das Gericht hat jedoch, auch aufgrund des persönlichen Eindrucks des Betroffenen, letztlich keine Zweifel an der Reise- und Flugtauglichkeit des Betroffenen. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass der Flug nach Italien gemäß Rücksprache mit Frau XXX, Stadt Nürnberg, von einer Ärztin bzw. einem Arzt begleitet wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene auch in Italien die erforderlichen Medikamente bekommen kann.“

Ebenso AG Erding:

„Auf den Beschluss vom 29.03.2012 (Bl. 65 d.A.) wird Bezug genommen. Die dort genannten Gründe treffen weiterhin zu. Zum Beschwerdevorbringen ist auszuführen, dass eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit der Abschiebung nicht entgegensteht. Zwar leidet der Betroffene gem. den ärztlichen Zeugnissen d. Herrn Dr. med. XXX vom 23.11.2011 (Bl.28 d.A.) und d. Frau Dr. med. XXX vom 12.03.2012 (Bl. 47/50 d.A.) an einer gegenwärtig schweren Episode einer gemischten depressiven Störung (ICD 10: F 33.2 bzw. F 41:2) und an einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10: F 43.1 ). Der Betroffene ist trotz dieser

psychischen Probleme aber uneingeschränkt flug- und reisetauglich, wie sich aus der fachärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamts der Stadt Nürnberg durch Frau Dr. XXX vom 14.02.2012 (Bl. 34 d.A.) ergibt. Die ärztliche und medizinische Versorgung des Betroffenen während der Abschiebung und anschließend in Italien ist zudem - soweit erforderlich - nach den Ausführungen der Stadt Nürnberg vom 25.04.2012 sichergestellt.“

- **Seiten 47ff. „fragwürdiges Vorgehen der Ausländerbehörde“ und allgemein Problematik „Afghanistan“:**

Wie bereits wiederholt und ausführlich dargelegt, trifft der Vorwurf, hier würde massiv gegen afghanische Staatsangehörige vorgegangen, nicht zu.

Die Thematik wurde wiederholt auch in den Gremien behandelt. Bezüglich des Themas „Afghanistan“ hatte sich Herr Oberbürgermeister Dr. Maly auch an den Bayerischen Staatsminister des Innern gewandt. Schreiben und Antwortschreiben liegen vor.

Zu den konkreten Vorwürfen im Fall eines afghanischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit der Passbeschaffung hat sich Herr Oberbürgermeister Dr. Maly mit einem Schreiben auch an eine Verfasserin des alternativen Menschenrechtsberichtes gewandt:

„ (...) Für die Beantragung eines afghanischen Passes ist seit dem Frühjahr 2013 zusätzlich zu den bisherigen Unterlagen ein neues afghanisches Antragsformular notwendig ist, so dass aus diesem Grund die Betroffenen zu Terminen in der Ausländerbehörde am Einwohneramt geladen werden bzw. wurden. Da der Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der Abschiebung gilt, wird im Rahmen dieses Termins auch aktenkundig auf die Möglichkeit der Förderung der freiwilligen Rückkehr über das REAG/GARP-Programm, in Einzelfällen auch über die Gewährung zusätzlicher Rückkehrhilfen der Zentralen Rückkehrberatungsstellen, hingewiesen. Im Übrigen ist die Lage und die rechtliche Situation von ausreisepflichtigen Afghanen seit Jahren unverändert und unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der anderer Ausreisepflichtiger.

Zu den Anforderungen an eine Vorsprache bei den jeweiligen Heimatvertretungen im Rahmen der Mitwirkungspflichten, im geschilderten Fall bei dem afghanischen Generalkonsulat in München, ist generell festzuhalten, dass eine Kommunikation nur unter Beteiligung der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern zielführend ist. Nur auf diesem Wege ist gewährleistet, Rückmeldungen der ausländischen Vertretungen nicht nur zur Frage einer tatsächlichen Antragsstellung, sondern auch zu deren Inhalten und zur Authentizität der Angaben, zu erhalten. Nur dann ist die Ausländerbehörde auch in der Lage, den Grad der Mitwirkung, gerade auch im Kontext einer eventuellen Zulassung zum Arbeitsmarkt, beurteilen zu können.

Unter diesen Gesichtspunkten ist Ihr gezeigtes Engagement zwar durchaus anerkennenswert aber letztendlich nicht zielführend, da Nachfragen der Ausländerbehörden vom Generalkonsulat München nur beantwortet werden, wenn die Termine von der Regierung von Oberbayern begleitet oder organisiert werden. Die Einbindung der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern ist deshalb in allen Fällen notwendig, so dass Ihr angeführtes Beispiel auch nicht exklusiv nur für Afghanen, sondern für alle zur Ausreise verpflichteten Ausländer Geltung hat. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die Betroffenen dann bei solchen Terminen ebenfalls zu begleiten.“

Die Vorgehensweise wurde zudem auch vom VGH bestätigt:

„Das knappe Vorbringen im Beschwerdeverfahren gibt keinen Anlass zur Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung:

Der Hinweis des Antragstellers auf eine vorgelegte Bescheinigung der "Freien Flüchtlingsstadt Nürnberg" vom 7. Mai 2013 lässt nicht den Schluss zu, dass er in ausreichendem Maß an der Erlangung eines Passersatzpapiers mitgewirkt hätte. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass er bereits früher (29.2.2012) eine Botschaftsvorsprache abgelehnt hatte, da er nicht nach Afghanistan zurück wolle, und dass er frühere Aufforderungen bzw. Anordnungen zur Vorsprache und Beantragung beim Konsulat vom 12. Juni 2012 und 18. April 2013 -trotz am 4. Dezember 2012 zwischenzeitlich erklärten Einverständnisses- nicht beachtet hat bzw. nicht befolgt hat. Die Bestätigung einer bei der Initiative "Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg" tätigen Frau V. stellt keine öffentliche Urkunde (§§ 173 VwGO; 415 ZPO) dar; als Privaturkunde wird dadurch lediglich Beweis dafür erbracht, dass die darin enthaltene Erklärung von dem Aussteller abgegeben wurde (§§ 173 VwGO; 416 ZPO). Inhaltlich ist sie Parteivorbringen gleichzusetzen. Zudem ist nicht dargelegt, inwiefern die Ausstellerin dem Gespräch u.a. des Antragstellers mit den Diplomaten des afghanischen Generalkonsulats folgen konnte. Eine offizielle Bestätigung der Vorsprache durch das Generalkonsulat hat weder der Antragsteller vorgelegt, noch wurde sie der Antragsgegnerin-auf mehrfache Nachfrage-vom Konsulat gegeben. Unter diesen Umständen besteht die Antragsgegnerin zu Recht auf einer behördlich begleiteten Botschaftsvorsprache.

Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass die getroffene Verfügung bzw. deren Sofortvollzug keinen nachhaltigen Eingriff darstellen, nicht mit irreparablen Schäden für den Antragsteller verbunden wären und deshalb nicht unverhältnismäßig sind, geht der Antragsteller nicht ein....“

Auch diese gesamte Thematik wurde z.T. mehrfach am „Runden Tisch Flüchtlinge“ besprochen und erläutert, Eingang in den alternativen Menschenrechtsbericht hat dies erneut nicht gefunden.

- **Seiten 77ff „Willkommenskultur“:**

Der Begriff der Willkommenskultur wird derzeit in mannigfaltiger Ausprägung und aus den verschiedensten Interessengruppen heraus interpretiert und eingefordert. Wirtschaft, Hochschulen, Kirchen oder auch Unterstützerkreise im Bereich Flüchtlinge tun dies auf unterschiedlichste Art und Weise.

Das Einwohneramt erkennt die Notwendigkeit der Mitarbeiterschulung und Sensibilisierung für den Parteiverkehr seit Jahren. Insbesondere in den Bereichen „interkulturelle Kompetenz“ und „Umgang mit dem Bürger“ wurden und werden Fortbildungen angeboten und als wünschenswert offensiv an die Mitarbeiter herangetragen. So war das Einwohneramt z.B. bei der neu angebotenen Menschenrechtsbildung die erste Dienststelle, bei der aktuellen XENOS-PIK-Schulung werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in inhouse-Schulungen unterrichtet usw.. Hinzu kommen Angebote für die Belegschaft bzgl. richtigen Verhaltens in Konfliktsituationen (aktuell Polizeischulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Zuletzt wurde mit BZ ein speziell auf die Ausländerbehörde zugeschnittener Englisch-Kurs entwickelt, der im Januar 2014 startete.

- **Seite 87 „Familiennachzug...Nürnberger Ausländerbehörde lehnte Zustimmung ab“:**

Die grundsätzliche Problematik der Urkundenüberprüfung ist nicht neu und die Ausländerbehörde Nürnberg ist stets um konstruktive Lösungen bemüht. So hatte sich das Einwohneramt bereits im Januar 2013 an die Regierung/das Innenministerium gewandt:

„...die Ausländerbehörde Nürnberg ist in zahlreichen Visumsverfahren irakischer Staatsangehöriger, die im Rahmen des Familiennachzuges in das Bundesgebiet einreisen möchten, beteiligt und vertritt hierbei die Rechtsauffassung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr.27.0.4, wonach die familienrechtlichen Beziehungen zwischen Personen grundsätzlich durch öffentliche Urkunden, vorzugsweise Personenstandsurkunden, nachzuweisen sind.

Hierbei muss es sich um verifizierbare Urkunden handeln, d. h. ausländische Urkunden haben nur Beweiswert, sofern ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit festgestellt wird. Da bei irakischen Urkunden seit Jahren keine Legalisation durch die Deutsche Auslandsvertretung durchgeführt werden kann, entspricht es der Verwaltungspraxis der Stadt Nürnberg der Auslandsvertretung eine Bestätigung/ Überprüfung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit abzuverlangen. Auch das zuständige Oberlandesgericht führt in seinen Hinweisen zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses auf, dass anstelle der Legalisation zur Bestätigung der Echtheit der irakischen Urkunden bzw. fehlenden Amtshilfeprüfung die Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium erforderlich ist; und darüber hinaus sämtliche in Irak ausgestellte Urkunden außerdem einer kriminaltechnischen Untersuchung durch das Bayerische Landeskriminalamt in München zu unterziehen sind.

Die Zustimmung zur Visumserteilung scheidet in den meisten Fällen daran, dass sich die Auslandsvertretung nicht explizit äußert, dass dort keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

Uns ist bekannt, dass aufgrund der gegenwärtigen Sicherheitslage eine inhaltliche Überprüfung irakischer Urkunden nicht möglich ist und auch die Beauftragung von Vertrauensanwälten nicht bzw. nur unter sehr hohen Honorarforderungen in unabdingbaren Einzelfällen möglich ist. Dies hat zur Folge, dass die Ausländerbehörde Nürnberg die Zustimmung zur Visumserteilung in solchen Fällen regelmäßig verweigert. Es sei denn, es sind aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen, deren Abstammung durch ein DNA-Abstammungsgutachten nachgewiesen wird und somit der Nachweis der familienrechtlichen Beziehung anderweitig erbracht werden kann.

Die Gesamtsituation ist jedoch nicht befriedigend, da den Betroffenen, in den Fällen, in denen ein Abstammungsgutachten ausscheidet, keine Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können und dies somit evtl. dauerhaft die Einschränkung von Art. 6 GG zur Folge hat. Das vorgenannte Problem besteht neben den Beteiligungen in Visumsverfahren auch in zahlreichen Fällen von irakischen Staatsangehörigen, bei denen sich bereits alle Familienangehörigen im Bundesgebiet aufhalten, die familiäre Beziehung jedoch aufgrund des Anerkennungsstatus der irakischen Urkunden nicht nachgewiesen ist.

Im Hinblick auf anhängige Verfahren bzw. noch zu erwartende Verwaltungsstreitverfahren, bitten wir um Mitteilung, wie die Situation von der Regierung von Mittelfranken beurteilt wird bzw. ob dort Lösungsmöglichkeiten gesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die letzte Dienstbesprechung Bezug genommen, bei der die Stadt Nürnberg ihre Rechtsauffassung dargelegt hat und Ergebnis war, dass diese Praxis im gesamten Regierungsbezirk geübt wird.“

Auch am Runden Tisch für Flüchtlingsfragen wurde dieses Thema mehrfach erörtert. Im März 2013 adressierte der Runde Tisch über das Mitglied im Menschenrechtsausschuss des

Deutschen Bundestages MdB Michael Frieser eine entsprechende Anfrage an das Auswärtige Amt. Einen Abdruck erhielt auch der Beauftragte der Beauftragte für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt. Dazu ging Ende Juli eine Antwort ein, die im Wesentlichen auf das Ermessen der zuständigen Behörde zurückverwies.

Erst im Februar 2014 erreichte die Ausländerbehörde dann die (unsere Auffassung bestätigende) Mitteilung des StMI:

„ zur Anfrage der Regierung von Mittelfranken vom 22.01.2014 teilen wir in Abstimmung mit dem Sachgebiet IA3 bzgl. der Wirksamkeit ausländischer Eheschließungen und der Prüfung der Echtheit ausländischer Urkunden Folgendes mit:

(...)

**Echtheit der Urkunden:**

Was die Echtheit ausländischer Urkunden, speziell aus dem Irak, angeht, stehen auch die Standesämter regelmäßig vor Problemen, da irakische Urkunden weiterhin nicht legalisiert werden können und auch eine Überprüfung durch Vertrauensanwälte vor Ort derzeit nicht möglich ist (vgl. Schreiben BMI vom 16.01.2013). Das Standesamt hat nach sorgfältiger Prüfung und Ermittlung des Sachverhalts, abgestellt auf den Einzelfall, zu entscheiden ob, bzw. mit welchem Inhalt zu beurkunden ist. Anhaltspunkte für der Echtheitsprüfung können – wie auch die Regierung von Mittelfranken bereits ausgeführt hat – auch die von den zuständigen Oberlandesgerichten im Verfahren auf Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses gemachten Vorgaben liefern (vgl. beispielsweise für Bayern: Länderliste der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg [http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/ba/tafel/01329/index.php#anker\\_sprungmarke\\_0\\_49](http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/ba/tafel/01329/index.php#anker_sprungmarke_0_49)).

In geeigneten Fällen kann für das Standesamt auch eine Versicherung an Eides statt Beurkundungsgrundlage sein (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG). Die eidesstattliche Versicherung unterliegt dabei der freien Beweiswürdigung durch das Standesamt.

Entsprechend ihrer Aufgabe, inländische Umstände zu prüfen und zu bewerten, verfügen die Ausländerbehörden – anders als die Auslandsvertretungen – in aller Regel über keine Erkenntnisse, die bei der Beurteilung der Echtheit ausländischer Personenstandsurkunden nützlich sind. Auch der Umstand, dass in einzelnen Ländern die regulären Überprüfungsmöglichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nicht dazu führen, dass die Aufgabe der Prüfung von ausländischen Urkunden im Visumverfahren auf die Ausländerbehörden verlagert wird. Diese verbleibt vielmehr im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung.

Das Auswärtigen Amt hat uns zugesagt, die Auslandsvertretungen anzuhalten, in der Kommunikation mit den Ausländerbehörden den im Rahmen von Verfahren zur Familienzusammenführung eingereichten Urkunden eine möglichst konkrete Einschätzung zur Frage der Echtheit der Urkunde und der Richtigkeit ihres Inhalts beizufügen.“

Auch hier galt: Das Thema wurde mehrfach am „Runden Tisch Flüchtlinge“ besprochen; unsere Auffassung und unsere Bemühungen wurden dargestellt. Dennoch findet sich im alternativen Menschenrechtsbericht der Vorwurf, dass seitens des Einwohneramtes „äußerst restriktiv“ vorgegangen wird. Dies trifft schlicht nicht zu.

- **Seite 89 „Bleiberecht für Leyla“:**

Das Thema wurde seit 2010 mehrfach u.a. in der Integrationskommission behandelt und in den Medien wurde ausführlich berichtet. Auch hier werden noch immer die altbekannten Vorwürfe geäußert, denen bereits mehrfach substantiiert entgegen getreten wurde.

Derzeit läuft noch immer das Asylverfahren.

- **Seite 91 „Die unendliche Geschichte – Fortsetzung“:**

Der hier genannte Fall wurde bereits in allen Ausgaben des alternativen Menschenrechtsberichtes thematisiert. Grundlegend Neues gibt es nicht.

Seit 09/2012 liegt der Fall bei der Härtefallkommission. Der Betreffende hat immer noch keinen Pass und hat nach hiesigen Erkenntnissen auch keine Bemühungen hierzu nachgewiesen.